



KURZ-INFO

Generalsekretariat EDK, 28.03.2019

Das neue EDK-Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen

Die Plenarversammlung der EDK hat an ihrer Sitzung vom 28. März 2019 das totalrevidierte EDK-Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen verabschiedet. Das neue Reglement ersetzt die bisherigen Anerkennungsreglemente für die Vorschulstufe/Primarstufe (1999), für die Sekundarstufe I (1999) und für Maturitätsschulen (1998) sowie die dazugehörigen Richtlinien von 2010. Im Vordergrund der Revision stand eine formale Bereinigung und Zusammenführung der Texte aus den 1990er-Jahren. Die grundlegenden Anforderungen, die heute für die gesamtschweizerische Anerkennung der Lehrdiplome gelten, sind dagegen weitgehend unverändert geblieben.

Hintergrund

Die EDK ist zuständig für die gesamtschweizerische Anerkennung von Lehrdiplomen. Grundlage für die Anerkennung bildet die Diplomanerkennungsvereinbarung von 1993, der alle Kantone beigetreten sind. Auf Basis dieser interkantonalen Vereinbarung hat die EDK ab Ende der 1990er-Jahre mehrere Reglemente über die Anerkennung von Lehrdiplomen erlassen und diese 2019 einer Totalrevision unterzogen. Wie die Vorgängerdokumente ermöglicht das neue Reglement die gesamtschweizerische Anerkennung der Berufsdiplome von Lehrpersonen der obligatorischen Schule (diese umfasst die Primarstufe inklusive Kindergarten oder die ersten Jahre einer Eingangsstufe sowie die Sekundarstufe I) und von Maturitätsschulen.

Das neue Reglement

Das neue Reglement ersetzt die bisherigen Anerkennungsreglemente für die Vorschulstufe/Primarstufe (1999), für die Sekundarstufe I (1999) und für Maturitätsschulen (1998) sowie die dazugehörigen Richtlinien von 2010. Damit wurden eine Vereinheitlichung und Vereinfachung auf formaler Ebene erreicht.

Alte Grundlagen

Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999

Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999

Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen vom 4. Juni 1998

Richtlinien für die Anerkennung von Lehrbefähigungen für zusätzliche Fächer und zusätzliche Klassenstufen der Vorschul- und Primarstufe sowie für zusätzliche Fächer der Sekundarstufe I vom 28. Oktober 2010

Richtlinien für die Anerkennung einer Ausbildung zur Lehrperson der Sekundarstufe I auf Masterstufe für Lehrpersonen der Vorschul- und Primarstufe sowie der Primarstufe vom 28. Oktober 2010

Neues Reglement

Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen

Inhaltlich sind die bisherigen Anforderungen an die Ausbildung der Lehrpersonen, die sich in den vergangenen Jahren bewährt haben, weitgehend unverändert übernommen worden. Was die konkrete Ausgestaltung der Studiengänge an den Pädagogischen Hochschulen und den weiteren Ausbildungsinstitutionen betrifft, wird das neue Reglement also nur zu geringfügigen Änderungen führen. Die wichtigsten Veränderungen sind nachfolgend aufgeführt.

Präzisierungen und Ergänzungen

Neu sind folgende Bestimmungen:

- Artikel 13 Absatz 4: Das Reglement enthält präzisere Bestimmungen zur fachwissenschaftlichen Ausbildung der künftigen Lehrpersonen für Maturitätsschulen (z. B. Mindeststudienumfang pro Fach); damit wird der geltenden Anerkennungspraxis entsprochen.
- Artikel 13 Absatz 2: Lehrpersonen der Primarstufe werden heute als Generalisten oder Fachgruppenlehrkräfte ausgebildet. Diese Möglichkeiten bleiben bestehen. Es wird präzisiert, dass Lehrpersonen für die Primarstufe die Unterrichtsbefähigung in mindestens sechs Fächern erwerben müssen. Das entspricht der heutigen Anerkennungspraxis.
- Artikel 15 des Reglements enthält neu die Bestimmung, wonach die persönliche Eignung der Studierenden zum Lehrberuf abgeklärt wird und die Hochschule über ein Verfahren zum Ausschluss von Studierenden verfügt, die nicht geeignet sind. Hier wird eine Praxis aufgenommen, die bereits heute in der Mehrheit der Ausbildungsinstitutionen Anwendung findet.
- Art. 5 Absatz 3 Buchstabe a: Die bestehende Möglichkeit, mit einem Fachhochschul-Bachelor in einer Studienrichtung, welche die fachwissenschaftliche Voraussetzung für den Unterricht in einem MAR-Fach darstellt (z. B. Informatik, Chemie, Sport), in einen Master der entsprechenden universitären Studienrichtung einzutreten und ein Lehrdiplom für Maturitätsschulen zu erwerben, wird explizit geregelt.

Terminologische Anpassungen

Die Zählweise der Schuljahre der obligatorischen Schule und die Begrifflichkeiten entsprechen neu der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007. Die gleiche Terminologie wird auch bei Bildungssystem-Darstellungen ([Link](#)) und vom Bundesamt für Statistik (BFS) für die nationale Bildungsstatistik verwendet. So wird die **Vorschulstufe**, die gemäss HarmoS nun ebenfalls Teil des Schulobligatoriums ist, nicht mehr als eigene **Stufe** ausgewiesen, sondern unter die Primarstufe subsumiert. Die Primarstufe umfasst die Schuljahre 1–8. Wenn im neuen Reglement von «Primarstufe» die Rede ist, dann umfasst das also auch den Kindergarten oder die ersten Jahre einer Eingangsstufe.

Anpassungen an das Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz

In einigen Punkten wurde eine Anpassung an das neue Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) vom 30. September 2011 vorgenommen.

- Zu den formalen Voraussetzungen für die Anerkennung gehört neu die institutionelle Akkreditierung der Hochschule gemäss HFKG. Die Übergangsfrist dauert bis zum 1. Januar 2023.
- Ergebnisse der Akkreditierung, so wie sie das HFKG vorsieht, und entsprechende Unterlagen können beim Anerkennungsverfahren berücksichtigt werden; damit sollen für die Hochschulen Redundanzen vermieden werden.
- Inhaberinnen und Inhaber einer Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik «konnten» bisher zur Ausbildung für die Primarstufe zugelassen werden; neu müssen sie zugelassen werden.

- Nicht kompatibel mit dem HFKG ist die Zulassung zur Ausbildung für die Schuljahre 1 und 2 (bisher Vorschulstufe) mit Fachmittelschul- oder Diplommittelschulabschluss, d. h. ohne Fachmaturität oder eine andere Maturität oder Prüfung. Die diesbezüglich bisher geltende Regelung wurde daher nicht ins neue Reglement übernommen.

Diese Bestimmungen fallen weg

Aufgehoben wurden folgende Bestimmungen:

- Der Studienplan und das Diplomreglement der Ausbildungsinstitution müssen nicht mehr vom Kanton anerkannt oder genehmigt werden. Das heisst: Der Kanton kann den Studienplan und das Diplomreglement weiterhin genehmigen, aber für die schweizerische Anerkennung stellt dies keine Voraussetzung mehr dar.
- Die Bestimmung im heutigen Anerkennungsreglement für die Vorschulstufe/Primarstufe, welche die Möglichkeit festlegt, dass ein volles Studienjahr der Sekundarstufe II an das Hochschulstudium angerechnet werden kann, wird nicht ins neue Reglement übernommen. Die Anrechnung bereits erbrachter Leistungen wird im neuen Reglement in einem separaten Artikel (Art. 12) geregelt.

Anhörung

Der Entwurf für ein neues Reglement war von Anfang Februar bis Ende Juni 2018 bei den Kantonen und weiteren Adressaten in einer Anhörung und stiess dabei auf eine mehrheitliche Zustimmung.

Inkrafttreten

Das neue Reglement wird per 1. Januar 2020 in Kraft treten. Die Hochschulen haben in der Folge zwei Jahre Zeit, um die Anpassungen an das neue Reglement vorzunehmen.

Kontakt

Dr. Madeleine Salzmann, Co-Leiterin Koordinationsbereich Hochschulstufe

salzmann@edk.ch

+41 (0)31 309 51 11